

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1971

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7103	20. 4. 1971	Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastV)	119

7103

Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastV)

Vom 20. April 1971

Auf Grund von § 4 Abs. 3, §§ 14, 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 30 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298) und von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Ausführung des Gaststättengesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig nach § 1 Abs. 1 ist die Behörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt.

(2) Werden Getränke oder zubereitete Speisen an Fahrgäste verabreicht oder Fahrgäste beherbergt, so ist bei Schiffen die Behörde des Heimathafens zuständig, bei zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen die für den Sitz der Zulassungsstelle zuständige Behörde.

(3) Für die Nachschau nach § 22 Abs. 2 des Gaststättengesetzes ist auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich geschäftliche Unterlagen befinden.

§ 3

Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke

Verbote nach § 19 des Gaststättengesetzes werden durch ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne von § 27 des Ordnungsbehördengesetzes oder durch Ordnungsverfügung erlassen.

§ 4

Verfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, einer Stellvertretungserlaubnis nach § 9 des Gaststättengesetzes, einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis nach § 11

Abs. 2 des Gaststättengesetzes oder einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 oder 2 des Gaststättengesetzes ist schriftlich einzureichen. Der Antragsteller hat auf Verlangen die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrages von Bedeutung sein können.

(2) Bei dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Gestattung sind insbesondere erforderlich Angaben und Unterlagen über

1. die Person des Antragstellers und seines Ehegatten,
2. die Betriebsart,
3. die zum Betrieb des Gewerbes und die für die Beschäftigten bestimmten Räume und Einrichtungen.

Die Erlaubnisbehörde kann Bauvorlagen im Sinne von § 83 Abs. 2 der Landesbauordnung verlangen.

(3) Bei dem Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis sind Angaben über die Person des Antragstellers und des Stellvertreters zu machen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag und Zusagen für eine Erlaubnis oder Gestattung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit nach § 19.

Zweiter Abschnitt

Mindestanforderungen an die Räume

§ 5

Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

Für die zum Betrieb des Gewerbes und die für die Beschäftigten bestimmten Räume bleiben die Anforderungen der Landesbauordnung, der zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie andere landesrechtliche Vorschriften unberührt, soweit im folgenden keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.

§ 6

Schank- und Speisewirtschaften

(1) Schankräume dürfen nicht in Räumen eingerichtet werden, die zugleich als Wohn- oder Schlafräume dienen. Schankräume und Wohnungen müssen getrennt zugänglich sein. Im Zuge von Rettungswegen befindliche Türen dürfen während der Betriebszeit nicht zugestellt oder verschlossen sein.

(2) Die Grundfläche mindestens eines Schankraumes darf nicht kleiner als 25 qm sein; für weitere Schankräume genügt eine Grundfläche von 15 qm. Schankräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben.

(3) Schankräume und andere dem gemeinsamen Aufenthalt der Gäste dienende Räume müssen übersichtlich sein.

(4) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, Lüftungsanlagen von Schankräumen in Kellergeschossen vor der ersten Inbetriebnahme und sodann in zweijährigem Abstand durch einen Sachverständigen prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten für Speisewirtschaften entsprechend.

(6) Die Fußböden von Kühlräumen sind wasserdicht und gleitsicher herzurichten. Die Türen müssen von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.

§ 7

Beherbergungsbetriebe

(1) Die Schlafräume für die Gäste dürfen nicht innerhalb der Wohnung des Gewerbetreibenden oder Dritter liegen. Jeder Schlafrum muß einen eigenen Zugang vom Flur aus haben.

Bei gemeinsam vermietbaren Raumfolgen genügt es, wenn nur ein Raum unmittelbar vom Flur aus zugänglich ist. Die Zugangstüren müssen durch Nummern oder Symbole gekennzeichnet und von innen und außen abschließbar sein.

(2) Einbettzimmer müssen mindestens 8 qm, Zweibettzimmer mindestens 12 qm groß sein; Nebenräume (insbesondere Bäder, Aborte) werden nicht angerechnet.

(3) Schlafräume, die nach dem Inhalt der Erlaubnis auch während der kalten Jahreszeit belegt werden können, müssen heizbar sein. In jedem Schlafrum oder in Verbindung mit ihm muß eine anderen Gästen nicht zugängliche ausreichende Waschgelegenheit mit fließendem Wasser vorhanden sein.

§ 8

Abortanlagen

(1) Die Abortanlagen für die Gäste müssen leicht erreichbar, gekennzeichnet und von anderen Abortanlagen getrennt sein.

(2) In Schank- oder Speisewirtschaften müssen vorhanden sein:

Schank-/ Speiseraumfläche qm	Spülaborte		Urinale	
	Männer	Frauen	Becken oder Rinne Stück	lfd. m
bis 50	1	1	2	2
über 50—100	1	2	3	2
über 100—150	2	2	3	2,5
über 150—200	2	3	4	3
über 200—250	2	3	5	3,5
über 250—350	3	4	6	4
über 350	Festsetzung im Einzelfall			

(3) In jedem Geschoß von Beherbergungsbetrieben, in dem Schlafräume für Gäste liegen, müssen vorhanden sein:

1. bis zu 10 Betten 1 Spülabort,
2. über 10 bis 20 Betten 2 Spülaborte,
3. bei mehr als 20 Betten Spülaborte und Urinale nach Festsetzung im Einzelfall.

Soweit Schlafräume eine eigene Abortanlage haben, werden die Betten in diesen Räumen nicht mitgerechnet.

(4) Für die im Betrieb Beschäftigten müssen leicht erreichbare besondere Abortanlagen vorhanden sein. Der Weg der in der Küche Beschäftigten zu den Abortanlagen darf nicht durch Schankräume oder durchs Freie führen. Im übrigen richten sich die Anforderungen an die Abortanlagen, unbeschadet der Absätze 5 bis 7, nach den betrieblichen Verhältnissen, insbesondere nach Zahl und Geschlecht der Personen, deren regelmäßige Beschäftigung in dem Betrieb zu erwarten ist.

(5) Abortanlagen für Frauen und Männer müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. Jede Abortanlage und jeder Spülabort nach Absatz 3 Nr. 2 muß einen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbecken, Seifenspender und gesundheitlich einwandfreier Handtrocknungseinrichtung haben. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgestellt werden. Handtrocknungseinrichtungen und Seife dürfen nicht ausschließlich gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Die Wände der Abortanlagen sind bis zur Höhe von 1,5 m mit einem wasserfesten, glatten Belag oder Anstrich zu versehen. Die Fußböden müssen gleitsicher und leicht zu reinigen sein.

(6) Aborte und Urinale müssen Wasserspülung haben. Die Türen zu den Spülaborten müssen von innen verschließbar sein. Die nach den Absätzen 2 bis 4 notwendigen Aborte dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(7) Urinale müssen einen Fußbodenablauf haben. Die Standbreite von Becken darf 0,6 m nicht unterschreiten.

§ 9

Küchen

(1) Gaststätten müssen Küchen haben, wenn dies nach der Art des Betriebes erforderlich ist. Die Größe der Küche bestimmt sich nach den betrieblichen Verhältnissen; Kochküchen müssen mindestens 15 qm Grundfläche haben. Die lichte Höhe der Küchenräume muß mindestens 3 m betragen.

(2) Der Fußboden muß gleitsicher, wasserundurchlässig, fugendicht und leicht zu reinigen sein. Die Wände sind bis zur Höhe von 2 m mit einem glatten, waschfesten und hellen Belag oder entsprechendem Anstrich auf dichtem Putz aus Zementmörtel oder gleichwertigem Putz zu versehen. An Fenstern, die geöffnet werden können, und an Luftöffnungen müssen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Insekten vorhanden sein.

(3) Die Küche muß mindestens eine Wasserzapfstelle, die an eine Wasserleitung angeschlossen ist, sowie eine besondere Handwaschgelegenheit und einen Schmutzwasserausguß haben. In der Küche oder in einem unmittelbar anschließenden, gut lüftbaren Raum ist eine ausreichende Spülanlage einzurichten.

§ 10

Arbeitnehmerräume

(1) Die Zahl der Schlafräume für die Arbeitnehmer muß so bemessen sein, daß eine ausreichende und nach Geschlechtern getrennte Unterbringung möglich ist. Die Schlafräume dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Schank- oder Speiseräumen liegen. Die Zugangstüren müssen von innen und außen abschließbar sein. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) In den Räumen des Gewerbebetriebes müssen Sitzgelegenheiten für die Beschäftigten vorhanden sein, die auch während kurzer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden können.

§ 11

Abweichungen

Von der Erfüllung einzelner der in den §§ 6 bis 10 gestellten Mindestanforderungen kann abgewichen werden, soweit die Abweichung mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes geschützten Belangen vereinbar ist,

1. bei Betrieben

- a) die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung befugt errichtet worden sind und in dem bisherigen Umfang weitergeführt werden sollen,
- b) deren Umfang durch die Betriebsart oder die Art der zugelassenen Getränke oder zubereiteten Speisen beschränkt ist,
- c) in Schiffen und Kraftfahrzeugen, in denen Fahrgäste bewirtet oder beherbergt werden;

2. wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Dritter Abschnitt

Straußwirtschaften

§ 12

Erlaubnisfreiheit

(1) Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein bedarf für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten im Jahr keiner Erlaubnis (Straußwirtschaft).

(2) Wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf daneben nicht eine Straußwirtschaft betreiben.

(3) Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Straußwirtschaft unterhalten.

§ 13

Räumliche Voraussetzungen

(1) Der Ausschank ist nur in Räumen zulässig, die am Ort des Weinbaubetriebes gelegen sind.

(2) Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.

(4) In einer Straußwirtschaft dürfen nicht mehr als 40 Sitzplätze vorhanden sein.

§ 14

Verabreichung von Speisen, Nebenleistungen

(1) In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden.

(2) § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gaststättengesetzes findet keine Anwendung auf die Abgabe von Flaschenbier, von alkoholfreien Getränken, die der Straußwirt in seinem Betrieb nicht verabreicht, und von Süßwaren.

§ 15

Anzeige

Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen und dabei mitzuteilen

1. den Zeitraum, während dessen der Ausschank stattfinden soll,
2. hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines Ort und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben stammen, sowie den Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist,
3. die zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume.

Vierter Abschnitt

Sperrzeit

§ 16

Allgemeine Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1 Uhr und endet um 7 Uhr.

§ 17

Sperrzeiten für bestimmte Betriebsarten

(1) Abweichend von § 16 beginnt die Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Rummelpfätze und Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung um 22 Uhr und endet um 7 Uhr.

(2) Für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaft in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Bewirtung der Fahrgäste beschränkt.

§ 18

Allgemeine Ausnahmen

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch ordnungsbehördliche Verordnung vorübergehend allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 19

Ausnahmen für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit bis 19 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 10 Uhr hinausgeschoben werden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann

befristet und widerruflich die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Fünfter Abschnitt **Beschäftigte Personen**

§ 20 **Anzeigepflicht**

Soweit dies im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutze der Gäste erforderlich ist, kann der Gewerbetreibende verpflichtet werden, über die in seinem Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Geburtsname), Geburtsdatum und Geburtsort, der Wohnort der beschäftigten Person sowie der Beginn der Beschäftigung anzugeben.

Sechster Abschnitt **Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften**

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über den in § 14 Abs. 2 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt,
2. entgegen § 15 oder einer auf Grund des § 20 begründeten Verpflichtung die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. einer Auflage nach § 19 Satz 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 22 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. die Verordnung über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 25. Juni 1951 (GS. NW. S. 643), geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1960 (GV. NW. S. 77),
 2. die Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38),

3. die Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 13. Mai 1960 (GV. NW. S. 78), geändert durch Verordnung vom 12. August 1960 (GV. NW. S. 319),
4. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Speiseeismirtschaften vom 13. Mai 1960 (GV. NW. S. 78),
5. die ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Polizeistunde der Speiseeismirtschaften (Eisdiele), Trinkhallen und Getränkewagen des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 25. Januar 1935 (Regierungsamtsbl. Düsseldorf Stück 6 vom 9. Februar 1935 S. 69 Nr. 100), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1937 (Regierungsamtsbl. Düsseldorf Stück 26 vom 26. Juni 1937 S. 154 Nr. 399),
6. die Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Speiseeismirtschaften (Eisdiele), Trinkhallen und Getränkewagen des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20. August 1934 (Amtsbl. der Preuß. Regierung zu Münster Stück 35 vom 1. September 1934 Nr. 345), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1935 (Amtsbl. der Preuß. Regierung zu Münster Stück 10 vom 9. März 1935 Nr. 86),
7. die Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Speiseeismirtschaften (Eisdiele), Trinkhallen und Getränkewagen der Lippischen Landesregierung vom 31. August 1934 (L. V. Bd. 32 S. 335).

Düsseldorf, den 20. April 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

— GV. NW. 1971 S. 119.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.